



LET'S DO MOOR

Satzung

des Vereins „LET'S DO MOOR“

Inhalt

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§3	Sprachregelung	4
§4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§5	Mitgliedschaft.....	5
§6	Beiträge.....	6
§7	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss	6
§8	Organe des Vereins	7
§9	Vorstand.....	7
§10	Mitgliederversammlung.....	9
§11	Online Mitgliederversammlung	10
§12	Kassenprüfung.....	11
§13	Datenschutz.....	11
§14	Haftung.....	12
§15	Satzungsänderungen	12
§16	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigte.....	13
§17	Gesetzliche Vorschriften	13
§18	Inkrafttreten.....	13

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LET'S DO MOOR“
- (2) Der Verein wurde am 26.02.2022 von den Gründungsmitgliedern Franz Wiedemann, Sebastian Schmitt, Bernhard Laubender, Marlen Schneider, Kathrin Krückl, Stephan Brunner, Johanna Raeder, Nikolaus Schmidmeier, Felix Mayr, Lorenz Nolden, Florian Stauder, Elisabeth Freundl, Benedict Harder und Alessio Hommel gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 83671 Benediktbeuern und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht München unter der Nummer VR??? eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gemäß §52 II Nr. 8 AO), insbesondere im Bereich der Loisach-Kochelsee-Moore, des Benediktbeurer Klosterlandes und der Tölzer Moorachse.
 - b) Die Förderung der Volks- und Berufsbildung (gemäß §52 II Nr. 7 AO), insbesondere durch Unterstützung der Bildungsinitiativen des Zentrums für Umwelt und Kultur Benediktbeuern.
 - c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Kloster Benediktbeuern insbesondere des angegliederten Maierhofes (gemäß §52 II Nr. 6 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch:
 - a) Der Kooperation mit dem Verein *„Trägerverbund des Zentrums für Umwelt und Kultur Benediktbeuern e.V.“* und der *„Freunde und Förderer des Zentrums für Umwelt und Kultur Benediktbeuern e.V.“*.
 - b) Förderung der Vernetzung unter den ehemaligen Mitarbeitern (einschließlich aller, je in einem Dienstverhältnis gestandenen, Personen wie beispielsweise Zivildienstleistenden, Absolventen des freiwilligen sozialen / ökologischen

Jahres, Teilnehmern des europäischen Austausches und des Bundesfreiwilligendienstes u.ä.) des Zentrums für Umwelt und Kultur (ZUK) und den Bildungsstätten des Klosters Benediktbeuern.

- c) die Einwerbung von Mitteln zur Unterstützung des Vereinszwecks
- d) Die Durchführung von Veranstaltungen zur Generierung von Mitteln
- e) Die Kooperation mit Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung wobei nicht-finanzielle oder geringfügig finanzielle Kooperationen (<1500 €) von der Vorstandschaft beschlossen werden können. Finanzielle Kooperationen über diesen Betrag hinaus müssen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) die Unterstützung der Aktivitäten im Bereichs Naturschutz und Naturlehrgebiete des Zentrum für Umwelt und Kultur Benediktbeuern
- g) durch eigene praktische Arbeiten
- h) Erwerb von schutzwürdigen Flächen
- i) Unterstützung von einschlägiger Wissenschaft und Forschung
- j) Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten und Tätigkeiten im Umwelt- & Bildungsbereich

(4) Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und anderweitige Zuwendungen, insbesondere auch der Erlös von Veranstaltungen verwendet werden.

(5) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist im Sinne von §55 I AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern oder einem diversen Geschlecht besetzt werden.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich (maximale Obergrenze richtet sich jedoch nach §3 Nr. 26 EStG) auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages (Anstellung) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Auch der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende bei Verträgen mit Mitgliedern ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Über Verträge mit Vergütungen an Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Wunsch und Willen hat, die gemeinnützigen Ziele und Aufgaben des Vereins uneigennützig zu fördern.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern; welche sich gliedern in:
 - E1: Ehemalige/r: Verdienend im Berufsleben oder finanz. unabhängig
 - E2: Ehemalige/r: In Schule, Ausbildung, Studium, Arbeitslos o.ä.
 - b) Fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliches Mitglied nach §5 (2a) kann jede Person werden, die im des Zentrums für Umwelt und Kultur (ZUK) oder den Bildungsstätten des Klosters Benediktbeuern je in einem Dienstverhältnis (z.B. Zivildienstleistenden, Absolventen des freiwilligen sozialen / ökologischen Jahres, Teilnehmern des europäischen Austausches und des Bundesfreiwilligendienstes, Angestellte, u.ä.) gestandenen hat.
- (4) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (vorzugsweise Onlineantrag) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter haben sich zu verpflichten, die finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber dem Vertretenen zu erfüllen.
- (6) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (7) Personen die sich durch Förderung der Vereinsziele, durch ihr vorbildliches Verhalten besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag durch den Vorstand oder durch fünf Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat für die Dauer der Mitgliedschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, aber frühestens nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (3) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (die Beitragspflicht erlischt damit)
 - d) sofortigen Ausschluss
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von 30 Kalendertagen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten aus dem ganzen Geschäftsjahr, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (5) Der Vorstand kann den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen
 - a) Wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - b) Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder durch Unkameradschaftlichkeit und grobe Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein die Interessen des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen schädigt.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
- (7) Der sofortige Ausschluss durch den Vorstand kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand bleibt. Das Mitglied ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Mitgliedschaft erloschen ist. Das Datum des Benachrichtigungsschreibens gilt als Datum des Ausscheidens aus dem Verein. Es bleiben aber die Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor diesem Datum bestehen.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen, früheren Mitgliedes ist nur mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - b) Schriftführer
 - c) Projektkoordinator
 - d) Kuratorium (Optional, in beratender Funktion)
- (2) Vorstandsmitglieder nach §9 (1a bis 1c) können nur Vereinsmitglieder werden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (gem. §26 BGB) je einzeln, mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis kann sich der Vorstand gegenseitig vertreten.
- (4) Der Vorstand leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach §9 (1a bis 1c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Mit der Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied ist die ausdrückliche Verpflichtung verbunden, die Interessen des Vereins uneigennützig zu vertreten.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied nach §9 (1a bis 1c) hat eine Stimme im Vorstand, die nicht übertragbar ist.
- (8) Scheidet ein geschäftsführender Vorstand nach §9 (1a) vor Ablauf der Amtsperiode aus, muss dieser durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederbesetzt werden. Andere Vorstandsstellen können im Fall des Ausscheidens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben.
- (9) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (11) Die Vorstandsämter §9 (1) müssen personenverschieden sein.
- (12) Der Vorstand nach §9 (1a bis 1c) ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (13) Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstände gefasst werden.
- (14) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
- (15) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen kann jedoch hiervon abgewichen werden.
- (16) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, per E-Mail einberufen.
- (17) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und abzulegen.
- (18) Beratend zu den Vorstandssitzungen können, ohne Stimmrecht, sonstige Mitglieder und Personen zugezogen werden.

(19)Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern durch Brief, E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1)Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.
- (2)Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3)Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
- (4)Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - d) die Festsetzung und Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) die Entscheidung über Anträge und Wünsche
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Tagesordnungspunkt sind
 - i) Abstimmungen zu generellen Entscheidungen und Projektentscheidungen nach Vorschlag durch den Vorstand
- (5)Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- (6)Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, sofern das Mitglied dieser Einladungsform nicht aktiv und schriftlich widersprochen hat.

- (7) Wünsche und Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (9) Über die Verhandlungen und Vorgänge in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfung entgegen.
- (11) Abstimmungen und Wahlen finden per Akklamation und / oder einer elektronischen Datenerfassung statt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (13) Herrscht auch nach Wiederholung ein zweites Mal Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (14) Jedes Vereinsmitglied der Kategorie E1 und E2 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (15) Sofern es sich um Abstimmungen handelt, die unter §2 (3i & 3j) fallen, haben alle Mitglieder ein Stimmrecht.
- (16) Juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, müssen schriftlich einen Bevollmächtigten benennen, der das Stimmrecht ausübt.

§11 Online Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (4) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt

§13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter

Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, etc..

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Die satzungsändernde Mitgliederversammlung bedarf der 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde gefordert werden, selbstständig und rechtsverbindlich vorzunehmen.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigte

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Trägerverbund des Zentrums für Umwelt und Kultur Benediktbeuern e.V.*, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§17 Gesetzliche Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§18 Inkrafttreten

Satzung errichtet auf der Gründungsversammlung am 26.02.2022 und in den wiederaufgenommenen Gründungsversammlungen vom 18.06.2022 und vom 14.08.2022 geändert.

Benediktbeuern, den 14.08.2022

(Unterschriften der Gründungsmitglieder s. nächste Seite)



LET'S DO MOOR

Gebührenordnung

LET'S DO MOOR

(gültig ab: 26.02.2022)

Mitgliedsgrade und Vereinsbeiträge

Mitgliedsgrad	Beschreibung	Monatsbeitrag
E1	Ehemaliger: Verdienend im Berufsleben oder finanziell unabhängig	8,00 €
E2	Ehemaliger: Schüler, Azubi, Student, Arbeitslos, o.ä.	2,50 €
F	Fördermitglied (kann auch Ehemaliger sein nach Vereinssatzung)	4,00 €
EM	Ehrenmitglied	Kostenfrei

Sonstiges:

- Nachforschungsaufträge, z.B. bei nicht rechtzeitig mitgeteilten Konten- & Adresswechsel gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- Die Voraussetzungen für den Mitgliedsgrad E2 gelten immer für ein Kalenderjahr und ist dem Kassier unaufgefordert bis zum 15.12. für das nächste Kalenderjahr vorzulegen. Liegt kein Nachweis vor, wird das E-Mitglied automatisch dem Mitgliedsgrad E1 zugeordnet.



LET'S DO MOOR

Finanzordnung

LET'S DO MOOR

Inhaltsverzeichnis

§1	Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§2	Jahresabschluss	2
§3	Kassenprüfung	2
§4	Verwaltung der Finanzmittel	3
§5	Zahlungsverkehr	4
§6	Beiträge und Gebühren	4
§7	Eingehen von Verbindlichkeiten.....	5
§8	Inkrafttreten.....	5

§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung gem. §3 der Finanzordnung.

§3 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer ist in der Wahl seines Prüfungsschwerpunktes frei. In der Regel erstreckt sich der Schwerpunkt auf die Prüfung der Finanzmittel, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse des Vorstandes. Die Prüfungshandlung kann durch eine geeignete Anzahl von Stichproben und gezielte Einzelfragen erfolgen.
- (2) Das Aufgabenumfeld der Kassenprüfer umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Prüfen der Einnahmen:
Die wesentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) den Überschüssen von Veranstaltungen
 - c) den Zuschüssen
 - d) den freiwilligen Spenden und dgl.
 - f) sonstigen Einnahmen
 - b. Prüfen der Ausgaben:
Die wesentlichen Ausgaben ergeben sich aus

- a) den Verbandsbeiträgen
 - b) den Versicherungsbeiträgen
 - c) der Anschaffung und Instandhaltung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen
 - d) den Betriebs- und Instandsetzungskosten des Vereinseigentumes.
 - e) den Ausgaben zum Abhalten der Vereinsveranstaltungen
 - g) den sonstigen Ausgaben die für die Durchführung des Vereinsbetriebes und Zweckes notwendig sind
- (3) Im Prüfbericht ist ein Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands zu machen.
- (4) Bei festgestellten Mängeln, Unklarheiten oder Beanstandungen muss das Ergebnis der Prüfung vorab mit dem Vorstand besprochen werden. Kann keine Abhilfe geschaffen werden, führen die Beanstandungen dazu, dass keine Entlastung bzw. nur eine Teilentlastung von bestimmten Vorstandsmitgliedern empfohlen werden kann.
- (5) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Teilnehmer der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskassen (z.B. Barkasse, Girokonto, Paypal) abgewickelt.
- (2) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (5) Für die Buchhaltung und die laufende Kontoverwaltung kann der Vorstand eine Buchhaltungskraft zur Unterstützung entgeltlich zuziehen.
- (6) Das Vermögen des Vereines kann durch diverse Finanz- und Anlageprodukte angelegt werden, solange es sich hierbei nicht um hochrisikobehaftete Anlageprodukte handelt.

§5 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (3) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§6 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Beiträge und Gebühren werden detailliert in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (5) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mehrkosten für hierdurch begründete zurückgebuchte Lastschriften werden dem Mitglied verrechnet.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (8) Einem Mitglied, das begründet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann die Beitrags-/Gebührenezahlung für die Zeit der Notlage aufgeschoben werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes

notwendig. Über den Aufschieb entscheidet der Vorstand. Im Zuge des Datenschutzes, muss dieser Beschluss nicht öffentlich gemacht werden.

- (9) Bei Mitgliedern, die aus sozialer Notlage heraus ihre Beiträge nicht entrichten können, kann gegen einen schriftlichen Antrag eine Härtefallregelung vereinbart werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Im Zuge des Datenschutzes, muss dieser Beschluss nicht öffentlich gemacht werden.
- (10) Der Mitgliedsbeitrag wird Anteilig verrechnet
(z.B. Eintritt 01.05., Beitragshöhe 7/12)
- (11) Statusänderungen von ordentlich nach fördernd werden zum 31.12. wirksam.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Der Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,- Euro für den Einzelfall, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ergänzend zu §9 der Vereinssatzung bedürfen Darlehensaufnahmen, Grundstücks- & Immobilienkäufe und -verkäufe immer der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Verbindlichkeiten, die aufgrund geänderter Gesetzeslage, Behördenforderung oder zu Wartung und Instandhaltung zwingend notwendig werden, regelt der Vorstand.
- (4) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

26.02.2022